

Internationale Schritte zur Bekämpfung der „Legal Highs“

Univ.-Ass. Mag. Marina Prunner

Von Woche zu Woche tauchen immer mehr neue psychoaktive Substanzen (NPS) im EU-Raum auf, die die Wirkung von gemäß dem UN-Drogenübereinkommen kontrollierten Stoffen imitieren und als sogenannte „Legal Highs“, also legale Alternativen zu Drogen, in Umlauf gebracht werden. In der Bekämpfung der Verbreitung solcher Substanzen, die zurzeit nur einer ungenügenden Beschränkung unterliegen, sieht die Europäische Kommission eine der größten Herausforderungen.

In Anbetracht dessen wurden von der Kommission nunmehr Hand in Hand zwei Vorschläge zu Neuerungen auf europäischer Ebene unterbreitet:

- Zum einen soll eine Verordnung über neue psychoaktive Substanzen¹ erlassen,
- zum anderen der Rahmenbeschluss zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels² hinsichtlich der Drogendefinition mittels Richtlinie³ geändert werden.

Durch die vorgeschlagene VO über NPS soll eine bessere Funktionsweise des EU-Binnenmarktes bei der gesetzmäßigen Nutzung von NPS bezweckt werden – eine solche ist notwendig, da psychoaktive Substanzen nicht nur im illegalen Bereich, sondern auch legal in Industrie und Forschung verwendet werden, und der Umgang mit diesen daher nicht uneingeschränkt untersagt werden kann und darf. Erreicht werden soll eine bessere Handhabe zum einen durch die Restriktion des freien Warenverkehrs von NPS im Binnenmarkt⁴, welche gemäß dem Vorschlag zukünftig nur mehr zu gewerblichen und industriellen Zwecken sowie zur wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung frei gehandelt werden sollen⁵.

Hierzu soll ein neues, europaweites Verfahren für den Informationsaustausch über NPS, die Bewertung der damit verbundenen Risiken und die Einführung von Marktbeschränkungen für solche Stoffe geschaffen werden.⁶ Derzeit dauere das Verfahren zur Beschränkung neuer Stoffe bis zu zwei Jahre; durch die geplanten Neuerungen solle die EU bereits binnen zehn Monaten reagieren

¹ Vorschlag für eine VO des Europäischen Parlaments und des Rates über neue psychoaktive Substanzen, COM(2013) 619 final (VO-Vorschlag NPS), online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0619:FIN:de:PDF>.

² RB 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, ABl L 335/8 v 11.11.2004, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2004:335:0008:0011:DE:PDF>.

³ Vorschlag für eine RL des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25. Oktober 2004 zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels hinsichtlich der Drogendefinition, COM(2013) 618 final, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0618:FIN:DE:PDF>.

⁴ Art 1, 9 bis 13 VO-Vorschlag NPS.

⁵ Art 3 und 14 VO-Vorschlag NPS.

⁶ Art 1 VO-Vorschlag NPS.

können.⁷ Die genaue Vorgangsweise soll durch die vorgeschlagene VO festgelegt werden (Kapitel III bis VI der vorgeschlagenen NPS-VO).

Ergibt die Bewertung der NPS bestimmte Risiken für die öffentliche Gesundheit (seien diese durch deren Auswirkungen an sich indiziert oder durch die Verwendungsmuster in der Bevölkerung [bspw Substanzmissbrauch]), soll die Kommission – abhängig vom Schweregrad des Risikos – sowohl **vorübergehende** als auch **dauerhafte Verbrauchermarktbeschränkungen** per Beschluss auferlegen dürfen (Art 9 bis 12 VO-Vorschlag NPS). Bei schwerwiegenden Risiken soll die Kommission gem Art 13 VO-Vorschlag NPS per Beschluss (generelle) **dauerhafte Marktbeschränkungen** verhängen können, indem deren Erzeugung, Herstellung oder Bereitstellung auf dem Markt sowie Einfuhr in, Beförderung durch und Ausfuhr aus der Union verboten werden soll. Trotz verhängter dauerhafter Marktbeschränkung nennt Art 14 des Vorschlages jedoch Ausnahmen, bei welchen der Umgang mit solchen risikobehafteten Substanzen erlaubt bleiben soll. Bspw sollen solche Einschränkungen nicht für den Verkehr von NPS gelten, welche als genehmigte Wirkstoffe in Human- oder Tierarzneien verwendet werden, sodass deren Bereitstellung am Verbrauchermarkt nicht behindert werden darf (Art 14 Z 1 VO-Vorschlag NPS).

Mit der eben genannten VO einher geht der Richtlinienvorschlag zur Änderung des RB zur Festlegung von Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels, in welchen auch NPS aufgenommen werden sollen, von denen schwerwiegende gesundheitliche, soziale und sicherheitsrelevante Risiken ausgehen⁸. Bislang sind von diesem RB nur jene Stoffe erfasst, die im UN-Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe⁹, im Wiener Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe¹⁰ sowie in der Gemeinsamen Maßnahme 97/396/JI¹¹ genannt wurden. In Zukunft sollen jedoch all jene NPS dem sachlichen Geltungsbereich des genannten Rahmenbeschlusses unterfallen, die das höchste Schädigungspotential für die Gesundheit haben und deswegen einer dauerhaften Marktbeschränkung durch Beschluss gem Art 13 VO-Vorschlag NPS unterliegen.

Momentan wurden lediglich Vorschläge für die VO sowie die RL unterbreitet, deren Weitergang bleibt abzuwarten. Es wird jedoch wohl damit zu rechnen sein, dass die geplanten Änderungen des RB auch Handlungsbedarf für den österreichischen Gesetzgeber zumindest im Bereich des Neue- Psychoaktive-Substanzen-Gesetzes¹² hervorrufen werden.

⁷ Vgl hierzu die Pressemitteilung der Europäischen Kommission v 17.9.2013, online abrufbar unter http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-837_de.htm

⁸ Vgl Art 1 Abs 1 RL-Vorschlag.

⁹ Online abrufbar unter https://www.unodc.org/pdf/convention_1961_en.pdf.

¹⁰ Online abrufbar unter http://www.unodc.org/pdf/convention_1971_en.pdf.

¹¹ Gemeinsame Maßnahme v 16.6.1997 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen, ABI L 167/1 v 25.6.1997, online abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:1997:167:0001:0003:DE:PDF>.

¹² BGBl I 2011/146.